quium" über den Abfall der Schweizer vom Reich vom Jahre 1505 (S. 139 ff.) wird doch geradezu als eine publicistische Schrift zu betrachten sein und ist wahrscheinlich nicht ohne Anregung höheren Orts entstanden. Bei den Verhandlungen Wimphelings mit Maximilian im Jahre 1510 über die Einführung einer pragmatischen Sanction für das Reich (S. 176 ff.) dürften die gleichzeitigen italienischen Verwicklungen des Kaisers etwas genauer erörtert und namentlich jener angebliche Plan desselben, „Pabst zu werden", nicht ganz außer Augen gelassen werden.

Von Einzelheiten hätten wir sonst nur etwa dies zu berichtigen, daß, wenn der Verf. S. 159 aus einer Stelle von Wimphelings Schrift gegen Locher den Schluß zieht, daß die berühmte Schrift des Laurentius Valla über die Constantinische Schenkung, welche nachmals Ulrich von Hutten wieder ans Licht zog, doch damals schon oder noch allgemein bekannt war, dies wenigstens aus jener Stelle nicht folgt; der Zusammenhang zeigt, daß Wimpheling dort gar nicht die genannte Schrift Vallas im Auge hat, sondern sein Lehrbuch der Dialektik (Dialecticae Disputationes). Jedenfalls ist dem Ganzen, sowie dem sorgfältigen und verständnißvollen Studium, womit hier ein Ausländer in seiner Erstlingsschrift sich in die innere Geschichte unseres Reformationszeitalters vertieft hat, die vollste Anerkennung zu zollen. B. E.

Haupt, Fr., Der Episcopat der deutschen Reformation oder: Artikel 28 der Augsburger Confession. 1. u. 2. Heft. 8. (VI. 166 u. 289 S.) Frankfurt 1866, Heyder und Ziemer.

von Zezschwitz, C. A. G., Ueber die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation. 8. 64 S. Leipzig 1867, Hinrichssche Buchhandlung.

Zunächst sind es wohl die Bedürfnisse der kirchlichen Gegenwart, die in den letzten Jahren aufs Neue zur Erörterung der protestantischen Kirchenverfassungsprojecte angeregt haben. Die theoretische Seite der Frage zu besprechen, ist nicht Sache dieser Zeitschrift und liegt unserer Absicht durchaus ferne; hier mag allein gestattet sein, zu berichten, wie weit die historische Erkenntniß der Reformationsgeschichte dadurch gefördert worden ist. Niemand wird im Zweifel darüber sein, daß durch das bekannte und in kirchlichen Kreisen viel besprochene tendenziöse Werk Majers (Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes 1864) die wissenschaftliche Beleuchtung des 16. Jahrhunderts nur wenig gewonnen hat. Jeder wird aber gern bekennen, daß Hundeshagens Beiträge (1864)

uns in der genaueren Kenntniß sowohl als historischen Würdigung der reformatorischen Versuche, zu einer Kirchenverfassung zu gelangen, ein gutes Theil weiter gebracht haben. Die eingehende Erörterung des schweizerischen Kirchenbaues durch Hundeshagen mußten den Lutheranern es zur Pflicht machen, ihrerseits Luthers Ideen präciser zu entwickeln und genauer zu kritisiren.

Die Schrift von Haupt nimmt ihren Ausgang von einer Specialität und sucht von da aus zu allgemeineren Anschauungen vorzudringen. Ihr Beweisthema läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß das von den Reformatoren eigentlich gewollte Ziel eine bischöfliche Verfassung sei. Und H. führt es weitläufig und detaillirt aus, wie der Artikel 28 der Augustana nicht allein in irenischer Tendenz gegenüber der katholischen Hierarchie hingestellt, sondern wie die Beibehaltung oder Wiederaufrichtung der bischöflichen Kirchenordnungen sicher Luthers, Melanchthons, Bugenhagens u. A. Ideal gewesen, das auch in ihren Privatschriften und in den Bekenntnissen der Kirche deutlich ausgesprochen sei. Man wird manchem seiner Sätze beipflichten können; der Nachweis ist vollständig erbracht, daß in jenen Formen einer bischöflichen Ordnung die Wittenberger Reformatoren sich ihre neuen Kirchen gedacht haben; wir verweisen auf I, 42. 49. 58. II, 15. 37. Aber die eigentliche Schwierigkeit der Untersuchung ist damit noch gar nicht berührt. Die Frage ist dadurch nicht erledigt, in welcher Weise Luther dies bischöfliche System, das doch nur die äußeren Formen der Kirche ordnet, in Uebereinstimmung zu seinem Fundamentalprincip von der Gemeinde, von dem allgemeinen Priesterthum aller gläubigen Christen zu setzen im Stande war. Und wie gerade diesem sog. „Gemeindeprincip" gegenüber H. in Verlegenheit gerathen ist, zeigen seine unklaren Erörterungen, die einmal (II, 58) von „gewissen unreifen doctrinären Theoremen" Luthers reden, ein anderes Mal (II, 79) meinen, „hier habe Vatern Luther der helle Adlerblick sich in etwas getrübt und hier laufe es doch etwas confus durcheinander"; mit solchen und ähnlichen Urtheilen ist die welthistorische Tragweite der deutschen Reformation durchaus verkannt, verkleinert, herabgewürdigt — und alles das im Eifer für kirchenrechtliche Theorien des lutherischen Pfarrers! Freilich einer Besprechung an dieser Stelle sollte sich dies Buch schon deßhalb entziehen, weil der Verf. es offen ausspricht, wer Luthers Worte anders als in seinem (Haupts) Sinne deute, dem „geziemt es nicht, in

solchen ernsten Dingen mitzureden“ (S. 104 des 2. Heftes). Trotz dieser Warnung aber mag der Forscher auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte den eben herausgehobenen, sachlich guten Nachweis verfolgen, er möge sich auch nicht durch das Phrasengeklingel pastoraler Salbung, das diesem Buche mitgegeben ist, von der ausdauernden Lectüre zurückschrecken lassen.

Weit nüchterner und weit historischer hat Z. seine Aufgabe erfaßt, obgleich auch aus seinem Buche noch manche fremden Elemente bei der allein zulässigen, der rein geschichtlichen Behandlungsart des Gegenstandes ausgeschieden werden müßten. Die einzelnen Formen der lutherischen Kirchenverfassungen, wie sie beabsichtigt und wie sie durchgeführt sind, erörtert er der Reihe nach: das Territorialsystem, den Episcopalismus, das Princip der Gemeindeselbstständigkeit und der Freiwilligkeit persönlicher Entscheidung. Das meiste Material ist aus Richters bekannten Werken und Rudelbachs Abhandlungen entlehnt; nicht viel Neues oder Selbstständiges wird uns geboten; doch machen die Bemerkungen und Urtheile des Vrfs. überall den Eindruck von Besonnenheit und vorsichtig abwägender Kritik. Mag auch des Historikers Schlußurtheil oft anders als das des Theologen lauten, die Grundlinien der reformatorischen Principien sind hier klar und richtig gezeichnet, das Material ist in guter Auswahl dargeboten. Nur verstehen wir nicht, weßhalb Z. nicht dem historischen Gange der Dinge in seiner Anordnung gefolgt, weßhalb der dritte Abschnitt nicht mit dem ersten die Stelle getauscht; wäre es doch natürlicher gewesen, die ersten Gedanken Luthers zuerst zu geben und dann erst die factisch eingetretene Abweichung und Entstellung seines Ideales in der lutherischen Kirche der Wirklichkeit allmählich zu entwickeln; so hätte manche Wiederholung erspart und manches Detail klarer gemacht werden können. Mit großem Nachdruck hebt Z. es hervor, wie die Resultate der lutherischen Reformation, die lutherischen Territorialkirchen in ihrer Abhängigkeit vom Landesherrn, nicht beabsichtigt waren, wie vielmehr nur als Nothbehelf die landesherrliche Hilfe für Errichtung der Kirchen herangezogen wurde; die dies erläuternden Ausführungen sind recht gut und treffen die Sache selbst. (Vgl. S. 18, 22, 47, 51, 53 ff.) Nur wird man bei solcher Einsicht in die Dinge doch von Luther und seinen Freunden den Vorwurf nicht abweisen können, daß sie nicht organisatorische Talente gewesen, sondern daß sie einer Entwicklung der Kirche

selbst Vorschub geleistet, die sie nicht für heilsam angesehen haben. Es war natürlich auch Z's Sache, die früheren Anfänge des landesherrlichen Kirchenregimentes schon vor der Reformation zu bezeichnen, S. 14; nur muß man bedauern, daß er es ganz übersehen hat, wie sehr durch Friedberg 1861 dieser Nachweis ihm erleichtert worden wäre; erst durch Benutzung der rechtshistorischen Forschungen wird man sich ausreichende Einsicht in die kirchliche Entwicklung Deutschlands verschaffen.

Wer sich die kirchlichen Bildungen des 16. Jahrhunderts erklären will, muß die Zustände des 15. Jahrhunderts allenthalben im Auge haben; eine Parallele der Entwicklung in den deutschen Territorien, in denen die obrigkeitliche Gewalt mehr und mehr in die Hand des Landesfürsten kam, mit jener staatlichen Leitung der Landeskirchen in England, Frankreich und in ganz eminenter Weise in Spanien wird da noch ein ganz anderes Licht auf diese Verhältnisse werfen, als unsere heutige kirchenhistorische Literatur es vermuthen läßt. Und auch das wollen wir noch hinzusetzen, — wie unermeßlich und wie einschneidend ist dieser historischen Gestaltung der Kirchen gegenüber das von Luther kühn und siegreich ausgesprochene „Gemeindeprincip", die wahrhaft radicale Idee vom allgemeinen Priesterthum der Laien! W. M.

Plitt, G., Einleitung in die Augustana. Erste Hälfte: Geschichte der evangelischen Kirche bis zum Augsburger Reichstage. (XIV. 554 S.) 1867. — Zweite Hälfte: Entstehungsgeschichte des evangelischen Lehrbegriffes bis zum Augsburger Bekenntnisse. (VIII u. 491 S.) Erlangen 1868.

Dies Buch ist ein neuer Versuch, die Geschichte der deutschen Reformation von rein confessionellem Standpunkte aus zu erzählen. Wer sich a priori auf den Boden des specifischen Lutherthums Erlanger Schattirung stellt, wird sich von befreundetem Geisteshauch wohlthuend angeweht fühlen; wer dagegen nicht so glücklich ist, diese dogmatische Gestaltung der Geschichte schon in sich fertig mitzubringen, wird auch durch Plitts Beweisführung nicht dafür gewonnen werden. Wie dem nun auch sein mag, Jeder wird gern zugeben, daß Plitt mit anerkennenswerthem Fleiße die Quellen und Schriften jener Epoche durchgearbeitet, daß er sich bemüht, die Forschungen Anderer sorgfältig zu verwerthen, zuletzt, daß er mit Erfolg auch nach Anschaulichkeit und Uebersichtlichkeit der Darstellung gestrebt habe: innerhalb der durch die dogmatische Tendenz gezogenen Grenzen leistet seine Arbeit Lobenswerthes. Mit überzeugungstreuer